

BGH, Beschluss vom 02.07.2007 – AnwZ (B) 30/06

Senat fuer Anwaltssachen

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ(B) 30/06

BESCHLUSS

vom

2. Juli 2007

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Hirsch, die Richterinnen Dr. Otten, die Richter Dr. Frellesen und Schaal sowie die Rechtsanwälte Dr. Wosgien, Dr. Frey und Prof. Dr. Quaas nach mündlicher Verhandlung

am 2. Juli 2007 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des 1. Senats des Thüringer Anwaltsgerichtshofes vom 25. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert

für das Beschwerdeverfahren wird auf

50.000 € festgesetzt.

Gründe

Rn. 1

1. Der Antragsteller ist seit 1996 beim Landgericht E. , seit 2001 auch beim T. Oberlandesgericht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid vom 29. Juli 2005 hat die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers wegen Vermögensverfalls widerrufen. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof zurückgewiesen. Gegen den Beschluss des Anwaltsgerichtshofs hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Rn. 2

2. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO), bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Rn. 3

a) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwalt-

Rn. 5

schaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Zutreffend hat der Anwaltsgerichtshof die Voraussetzungen eines Vermögensverfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerrufsbescheids als belegt angesehen. Der Antragsteller hatte nach Eintragung mehrerer Haftbefehle am 17. August 2004 die eidesstattliche Versicherung abgegeben und war daher beim Amtsgericht A. im Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) eingetragen. Damit wurde der Vermögensverfall nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 (2. Halbs.) BRAO gesetzlich vermutet.

b) Ausweislich der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts A. vom 24. Januar 2007 ist eine Löschung der Eintragung nicht erfolgt. Die Vermutungswirkung besteht mithin fort.

Auch sonst hat der Antragsteller nicht hinreichend dargetan, dass sich seine Vermögensverhältnisse nunmehr konsolidiert hätten, so dass von einem Widerruf abgesehen werden könnte (vgl. BGHZ 75, 356; 84, 149). Das Erfordernis der hierfür unerlässlichen umfassenden Darstellung seiner Vermögensverhältnisse (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO 6. Aufl. § 14 Rdn. 59 m.w.N.) hat er nur teilweise, jedenfalls nicht vollständig erfüllt. Zwar hat er hinsichtlich der eidesstattlichen Versicherung zugrunde liegenden Forderung Bareinzahlung sowie hinsichtlich der drei weiteren im Schuldnerverzeichnis vermerkten Forderungen der C. AG über 547 €, der E. AG über noch 988 € und der K. GmbH über 715 € Ratenzahlungsver-
einbarungen belegt bzw. Zahlung angekündigt. Insbesondere fehlt es jedoch an belegten Angaben über den Sachstand hinsichtlich einer Forderung des Anwalts- und Versorgungswerks in Höhe von über 15.800 € sowie weiterer in der Saldenaufstellung für den Zeitraum bis zum 8. Mai 2006 des Obergerichtsvollziehers K. aufgeführter Verbindlichkeiten. Er hat in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass seine Verbindlichkeiten insgesamt noch etwa 50.000 € betragen.

Rn. 6

c) Schließlich ist für einen Ausnahmefall, in dem die Interessen der Rechtsuchenden ungeachtet des Vermögensverfalls nicht gefährdet wären, nichts ersichtlich. Gegen den Antragsteller ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts A. vom 2. März 2005 wegen Veruntreuung von Man-

dantengeldern eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten mit Bewährung verhängt worden.

Hirsch

Otten

Frellesen

Schaal

Wosgien

Frey

Quaas

Vorinstanz:

AGH Jena, Entscheidung vom 25.01.2006 - AGH 5/05 -

Zitiervorschlag: BGH, Beschluss vom 02.07.2007 – AnwZ (B) 30/06

Quelle: bundesgerichtshof.de, abgerufen 10.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Ausfertigung des Gerichts

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/bgh/2007-07-02/anwz-b-30-06>